

BirdLife Schweiz Schweizer Vogelschutz SVS

Statuten

Stand 22. November 2020



BirdLife Schweiz Schweizer Vogelschutz SVS

Wiedingstr. 78 Postfach 8036 Zürich Schweiz
Tel 044 457 70 20 Fax 044 457 70 30
svs@birdlife.ch www.birdlife.ch PC 80-69351-6

Name, Zweck, Aufgaben

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen «Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz» und mit der Kurzbezeichnung «BirdLife Schweiz» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

² BirdLife Schweiz übernimmt die Verpflichtungen und Verbandsrechte des Schweizerischen Landeskomitees für Vogelschutz (SLKV), welches 1922 gegründet und am 20. März 1937 neu strukturiert wurde, und führt dessen Verbandsaufgaben weiter.

Art. 2 Zweck

¹ BirdLife Schweiz bezweckt im Rahmen eines umfassenden Umweltschutzes den Schutz der Natur, insbesondere der Vögel und ihrer Lebensräume.

² BirdLife Schweiz setzt sich im weiteren für die Förderung des internationalen Natur- und Vogelschutzes ein und ist der Schweizer Partner von BirdLife International.

Art. 3 Aufgaben

BirdLife Schweiz sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Unterstützung der Landesorganisationen, Kantonalverbände, Sektionen und Mitglieder im praktischen Natur- und Vogelschutz durch Anregungen und Anleitungen und Umsetzung eigener Projekte.
- b) Information der Natur- und Vogelschützerinnen und -schützer, der Öffentlichkeit und ihrer Vertreter.
- c) Vertretung der Naturschutzanliegen bei politischen Entscheiden, insbesondere mit Stellungnahmen, Initiativen, Rechtsmitteln u.a.
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Natur- und Vogelschützerinnen und -schützer.
- e) Unterstützung und Förderung der Schaffung und Pflege von Natur- und Vogelschutzgebieten sowie Kauf von Flächen für Naturschutzzwecke.
- f) Unterstützung der Forschung zur Grundlagenbeschaffung für den Naturschutz in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vogelwarte.
- g) Zusammenarbeit und Koordination mit den anderen schweizerischen Natur- und Umweltschutzorganisationen.
- h) Unterstützung internationaler Organisationen und Projekte.
- i) Zusammenarbeit mit Organisationen in der Schweiz und in anderen Ländern.
- k) Beschaffung der zusätzlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aufbau und Mitglieder

¹ BirdLife Schweiz ist föderalistisch aufgebaut und besteht aus

- a) den direkten Mitgliedern von BirdLife Schweiz (mit direktem Stimmrecht):
 - den Landesorganisationen für Vogel- und Naturschutz der Schweiz.
 - den Kantonalverbänden für Vogel- und Naturschutz der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit ihren Sektionen und Mitgliedern.
- b) den Mitgliedern der direkten Mitglieder (mit indirektem Stimmrecht):
 - den Sektionen: alle lokalen und regionalen Sektionen der direkten Mitglieder
 - den Mitgliedern: alle Mitglieder der Sektionen, Kantonalverbände und Landesorganisationen.
- c) und angeschlossenen Personen (ohne Stimmrecht):
 - Ehrenmitglieder
 - Gönnermitglieder.

² Als Mitgliedorganisationen von BirdLife Schweiz werden die Landesorganisationen, Kantonalverbände und Sektionen, als Mitglieder von BirdLife Schweiz die Mitglieder der Sektionen, Kantonalverbände und Landesorganisationen sowie die Ehrenmitglieder und die Gönnermitglieder bezeichnet.

³ In Gebieten, wo keine Kantonalverbände bestehen, können durch den Vorstand verbandsfreie Sektionen von BirdLife Schweiz aufgenommen werden. Sie können in BirdLife Schweiz kein Stimmrecht ausüben.

⁴ Die Landesorganisationen und Kantonalverbände sowie ihre Sektionen sind selbständig.

Art. 5 Die direkten Mitglieder (mit direktem Stimmrecht)

¹ Die Landesorganisationen sind in einem Landesteil für den Schutz der Natur und der Vögel tätig. Sie weisen ihre Mitgliedschaft bei BirdLife Schweiz aus und sind berechtigt, das Logo von BirdLife Schweiz und den Namen BirdLife zu verwenden.

² Die Kantonalverbände sind in einem oder mehreren Kantonen oder in einem wichtigen Teil davon für den Schutz der Natur und der Vögel tätig. Sie weisen ihre Mitgliedschaft bei BirdLife Schweiz aus und sind berechtigt, das Logo von BirdLife Schweiz und den Namen BirdLife zu verwenden.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Landesorganisationen und Kantonalverbände. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung offen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten unter Beilage der Statuten, des Vorstands- und allfälligen Sektionsverzeichnisses.

⁴ Austritte können nur auf Jahresende mit schriftlicher Mitteilung bis Ende Juni an die Geschäftsstelle erfolgen.

⁵ Der Jahresbeitrag an BirdLife Schweiz der Landesorganisationen und der Kantonalverbände sowie der Sektionen richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 und wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

⁶ Die direkten Mitglieder üben ihr direktes Stimmrecht an der Delegiertenversammlung aus.

Art. 6 Die Mitglieder der direkten Mitglieder (mit indirektem Stimmrecht)

¹ Die Sektionen sind in einer oder mehreren Gemeinden für den Schutz der Natur und der Vögel tätig. Sie weisen ihre Mitgliedschaft bei BirdLife Schweiz und bei ihrem Kantonalverband aus und sind berechtigt, das Logo von BirdLife Schweiz und den Namen BirdLife zu verwenden. Ihre Aufnahme erfolgt durch den entsprechenden Kantonalverband. Sie üben ihr Stimmrecht in ihrem Kantonalverband gemäss dessen Statuten aus.

² Die Mitglieder sind alle Mitglieder der Sektionen, Kantonalverbände und Landesorganisationen (Aktiv-, Passiv-, Einzel-, Familien-, einen Mindestbeitrag zahlende Gönner, Ehren- und Jugendmitglieder sowie juristische Personen). Ihre Aufnahme erfolgt durch die entsprechende Mitgliedorganisation von BirdLife Schweiz. Sie üben ihr Stimmrecht in ihrer Sektionen, ihrem Kantonalverband oder ihrer Landesorganisation nach deren Statuten aus.

Art. 7 Die angeschlossenen Personen (ohne Stimmrecht)

¹ Personen, die sich um den Natur- und Vogelschutz in der Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder von Landesorganisationen und Kantonalverbänden durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Personen, die in einer Gegend wohnen, wo keine lokale Mitgliedorganisation von BirdLife Schweiz tätig ist oder die BirdLife Schweiz und seine Anliegen besonders unterstützen möchten, können Gönnermitglied von BirdLife Schweiz werden. Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme und legt ihren Jahresbeitrag fest.

Vorstand und Geschäftsstelle achten darauf, dass die Gewinnung von Gönnermitgliedern von BirdLife Schweiz die Mitgliederwerbung der Mitgliedorganisationen nicht beeinträchtigt.

³ Die Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Organisation

Art. 8 Organe und Institutionen

¹ Organe von BirdLife Schweiz sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- d) Geschäftsstelle.

² Institutionen sind:

- e) Schweizerische Stiftung für Vogelschutzgebiete (SSVG)
- f) Kommissionen
- g) Verbandszeitschrift
- h) Naturschutztagung.

³ Die Delegiertenversammlung kann weitere Organe und Institutionen schaffen.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen, der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren und der Delegierten beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Delegiertenversammlung

Art. 10 Durchführung

¹ Jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Landesorganisationen und Kantonalverbände einzuberufen.

³ Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

⁴ Anträge sind 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand einzureichen und zu begründen. Das Antragsrecht steht den Landesorganisationen und Kantonalverbänden sowie dem Vorstand zu.

Art. 11 Stimmrecht

¹ An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Die Delegierten der Landesorganisationen und Kantonalverbände
 - Landesorganisationen: je 4 Grundmandate
 - Kantonalverbände: je 1 Grundmandat
 - Jede Landesorganisation und jeder Kantonalverband entsprechend ihrer Mitgliederzahl:

bis	1'000	1 Zusatzmandat
1'001-	2'000	2 Zusatzmandate
2'001-	3'000	3 Zusatzmandate
3'001-	4'000	4 Zusatzmandate
4'001-	5'000	5 Zusatzmandate
5'001-	7'500	6 Zusatzmandate
7'501-	10'000	7 Zusatzmandate
10'001-	12'500	8 Zusatzmandate
12'501-	15'000	9 Zusatzmandate
15'001-	17'500	10 Zusatzmandate
17'501-	20'000	11 Zusatzmandate
je weitere	2'500	je 1 Zusatzmandat

- b) Die Mitglieder des Vorstandes

² Die Landesorganisationen und Kantonalverbände wählen ihre Delegierten auf 3 Jahre. Wenigstens eine/r davon soll deren Vorstand angehören.

Art. 12 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung (DV) ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung der Tätigkeitsprogramme

- g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung von BirdLife Schweiz.

Art. 13 Stimm- und Wahlverfahren

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

² Ist eine Delegierte oder ein Delegierter an der Teilnahme verhindert, kann sie oder er das Stimmrecht auf eine andere stimmberechtigte Person übertragen. Mehr als 2 Stimmrechte darf niemand ausüben.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

⁴ Beschlüsse werden mit Ausnahme von Art. 26 mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

⁵ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- bzw. Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung bzw. Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10 Abs. 3 sowie Art. 13 Abs. 1-2 und 4-5.

⁷ Die Landesorganisationen und Kantonalverbände sind verpflichtet, der Geschäftsstelle die E-Mail- und Briefadressen der Delegierten mitzuteilen und bei Änderungen zu aktualisieren.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 7-11 Mitgliedern.

² Landesorganisationen haben Anspruch auf mindestens je eine Vertretung, wofür sie der DV mindestens einen Zweier-Vorschlag unterbreiten.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er kann mit bestimmten dringenden Aufgaben, insbesondere der Beschlussfassung über Verbandsbeschwerden, einen Ausschuss bestehend aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer betrauen.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 15 Einberufung und Antragsrecht

¹ Der Vorstand versammelt sich nach Erfordernissen der Geschäfte auf Einberufung durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

² Das Antragsrecht steht den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu.

Art. 16 Befugnisse

¹ Der Vorstand leitet BirdLife Schweiz und ist für die strategische Führung von BirdLife Schweiz zuständig. Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen und Institutionen vorbehalten sind.

² Er setzt Kommissionen ein und wählt deren Präsidentinnen oder Präsidenten und Mitglieder.

³ Er wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und regelt die Wahl der weiteren Mitarbeitenden.

⁴ Er wählt die Delegierten von BirdLife Schweiz in andern Organisationen.

⁵ Der Vorstand vertritt BirdLife Schweiz nach aussen. Präsident/in oder Vizepräsident/in, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer/in, führen rechtsverbindliche Unterschrift für BirdLife Schweiz.

⁶ Der Vorstand entscheidet über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets und überdies einmalig bis zu Fr. 100'000.–, bei jährlicher Wiederholung bis zu Fr. 50'000.–, dies insgesamt bis 20% des Gesamtbudgets.

Rechnungsrevisorinnen und Revisoren

Art. 17 Revisorinnen und Revisoren

¹ Zur Prüfung der Rechnungen wählt die Delegiertenversammlung 2-3 Rechnungsrevisorinnen und -revisoren, die der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag stellen.

² Die Delegiertenversammlung kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

Geschäftsstelle

Art. 18 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle von BirdLife Schweiz ist für die operative Führung des Verbandes zuständig und gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Konzepte, Aktionen und die Unterstützung der Landesorganisationen, Kantonalverbände und Sektionen.

Schweizerische Stiftung für Vogelschutzgebiete

Art. 19 SSVG

BirdLife Schweiz gründete 1973 die Schweizerische Stiftung für Vogelschutzgebiete (SSVG). Der Vorstand wählt den Stiftungsrat, dessen Präsidium und genehmigt die Statuten.

Kommissionen

Art. 20 Kommissionen

¹ Die Kommissionen arbeiten bei der Bewältigung der Aufgaben von BirdLife Schweiz mit.

² Sie sind im strategischen Bereich dem Vorstand, im operativen Bereich der Geschäftsstelle verantwortlich.

Verbandszeitschriften

Art. 21 Zeitschriften

BirdLife Schweiz sorgt für die Herausgabe einer populären Zeitschrift zur Verbreitung seiner Anliegen und zur Information der Natur- und Vogelschützerinnen und -schützer sowie anderer Interessierter.

Naturschutztagung

Art. 22 Naturschutztagung

¹ Die Naturschutztagung von BirdLife Schweiz findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

² Sie steht allen Naturschützerinnen und Naturschützern offen.

³ Sie ist vor allem das Forum der Sektionen und dient der Information und Konsultation über wichtige Naturschutzfragen.

Finanzen, Versicherung

Art. 23 Finanzen

¹ BirdLife Schweiz führt eine Rechnung, welche die freien und die zweckgebundenen Beträge ausweist.

² BirdLife Schweiz verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

³ Die Einnahmen der Rechnung setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Landesorganisationen und Kantonalverbände, welche sich nach der Zahl der Mitglieder beziehungsweise jener ihrer Sektionen richten. Diese Mitgliederzahl ist die Anzahl jener Personen, die regelmässig einen festgelegten Mindestbeitrag zahlen, insbesondere die Aktiv-, Passiv-, Einzel-, Familien-, jährlich einen Mindestbeitrag zahlenden Gönner, Ehren- und Jugendmitglieder sowie juristische Personen. Für Ehren- und Jugendmitglieder (letztere bis zum 20. Altersjahr) ist BirdLife Schweiz kein Mitgliederbeitrag zu entrichten. Familienmitglieder zahlen den anderthalbfachen Beitrag der Einzelmitglieder.
- b) Erträgen aus seiner Tätigkeit
- c) Erträgen aus Sammelaktionen
- d) Beiträgen der Öffentlichkeit und Dritter
- e) Gönnerbeiträgen
- f) Schenkungen und Legaten.

⁴ Die Schweizerische Stiftung für Vogelschutzgebiete (SSVG) ist finanziell unabhängig von BirdLife Schweiz.

⁵ BirdLife Schweiz tätigt Ausgaben im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben sowie der Kompetenzen der zuständigen Organe.

Art. 24 Haftung

¹ Für die Verpflichtungen von BirdLife Schweiz haftet nur das Vereinsvermögen.

² Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 25 Versicherung

BirdLife Schweiz schliesst für die Landesorganisationen, Kantonalverbände und deren Sektionen und auf deren Kosten sowie für sich eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderung, Auflösung

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung von BirdLife Schweiz ist das Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 27 Liquidation

¹ Im Falle einer Auflösung von BirdLife Schweiz beschliesst die Auflösungsversammlung über die Verwendung der dazumal vorhandenen Mittel.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Die erste Delegiertenversammlung kann bereits vorher stattfinden.

² Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des SLKV vom 31. Oktober 1987 in Olten genehmigt. Die Konstituierende Versammlung des Verbandes vom 28. November 1987 in Lenzburg änderte Art. 1, 3 und 8.

³ Die Delegiertenversammlungen vom 26. November 1989 in Bern, vom 24. November 1991 in Stein am Rhein, vom 28. November 1998 in Pfäffikon SZ, vom 26. November 2005 in Solothurn, vom 17. November 2007 in Liestal und die webbasierte DV vom 22. November 2020 änderten einzelne Artikel. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Olten, 31. Oktober 1987. Namens der Versammlung:

Der Präsident:
Fritz Hirt

Der Sekretär:
Alex Schläpfer